

Beilage zu Nr. 17679 der Danziger Zeitung.

Montag, 13. Mai.

Reichstag.

65. Sitzung vom 11. Mai.

Die zweite Berathung des Alters- und Invaliditätsgesetzes steht vor dem letzten VIII. Abschnitt: Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen. § 1191 bestimmt, daß als Kranken-Kassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-Kranken-Kassen, Anaptschaftskassen, die Gemeindefrankenversicherung nach landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art. Von dem Abg. Rickert und von den Socialdemokraten wird beantragt, die freien Hilfskassen in diesen Paragraphen einzufügen.

Abg. Singer zieht den socialdemokratischen Antrag zurück, da bereits bei ähnlichen früheren Anträgen das Haus sich dagegen erklärt habe.

Abg. Rickert: Ich glaube, daß wir ein Interesse daran haben, hier bis zum letzten Augenblicke festzustellen, wie es mit der angeblichen Arbeiterfreundlichkeit bei manchen Parteien steht. Die ganze Art und Weise, wie die Commission diese Kassen behandelt hat, wie sie, noch weiter gehend als die Regierung, diesen Paragraphen eingeschoben, um es nur ja nicht möglich zu machen, daß vielleicht bei irgend einem Paragraphen die freien Hilfskassen berechtigt werden können, dieses ganze Vorgehen der Majorität der Commission und demgemäß auch des Hauses bezeichnet die Stellung, die die Herren der freien Thätigkeit der Arbeiter gegenüber einnehmen. Man muß es nur jetzt in der Presse verfolgen, wie man eine Schadenfreude darüber hat, daß die freien Hilfskassen sich nicht entwickeln können unter der gegenwärtigen Gesetzgebung. Mit welchem Hohn hebt man es hervor, daß die eingeschriebenen freien Hilfskassen sich nach der letzten Statistik um eine Kleinigkeit vermindert haben, während die Zwangskassen sich erheblich vermehrt haben. Das ist ja richtig, aber die freien Hilfskassen umfassen immerhin noch den sechsten oder siebenten Theil aller in Krankenkassen versicherten Arbeiter — 772 000 Mitglieder hatten sie noch — und ich stehe mit Bewunderung vor der Thatfache, daß die Arbeiter, obwohl die Zwangskassen mehr Vortheile haben, doch noch so viel Selbstgefühl haben, daß eine so große Anzahl von ihnen auf die Wohlthaten, die man den Zwangskassen giebt, verzichten und ihre eigene Verwaltung, die selbständige Feststellung der Beiträge für richtiger halten. Diese Thatfache ist rühmlichwerth, und in jedem anderen frei sich entwickelnden Staatswesen würden der Staat und seine Organe sich über diese Thatfache freuen und alles eher thun, als mit so rauher Hand ihre Abneigung und ihren Widerwillen gegen die freie Thätigkeit der Arbeiter zu betheiligen. Ich habe schon erklärt: Meiner Ueberzeugung nach ist dieser ganze Paragraph, den die Commission nur aus Angst angenommen hat, überflüssig. Ich würde um eine Abstimmung über unseren Antrag bitten, damit auch hier noch an dieser letzten Stelle festgestellt wird, in welchem Sinne Sie bei diesem gigantischen Schlußkrönungswerke für Arbeiterfreundlichkeit wirken.

Director Boffe: Die Hilfskassen passen ihrer ganzen Organisation nach nicht in dies Gesetz; denn in den Hilfskassen sind die Arbeitgeber nicht vertreten, und darum geht es nicht an, den freien Hilfskassen Rechte gegenüber den Arbeitgebern einzuräumen.

Abg. Schrader bittet nochmals um Annahme des Antrages Rickert; es gebe freie Hilfskassen, deren Organisation so beschaffen sei, daß sie sehr gut in das Gesetz eingeführt werden könnten.

Der Antrag Rickert wird gegen die Stimmen der Freisinnigen abgelehnt und der Paragraph nach den Commissionsbeschlüssen angenommen.

§ 130 überläßt den Centralbehörden der Bundesstaaten die Bestimmung darüber, welche Verbände als weitere Communalverbände anzusehen, und von welchen Behörden die durch das Gesetz auferlegten Einrichtungen wahrzunehmen sind.

Abg. Hahn (cons.) beantragt, diese Behörden genauer zu definiren als obere Verwaltungsbehörden, untere Verwaltungsbehörden, Ortspolizeibehörden und Gemeindebehörden, sowie den Centralbehörden auch zu überlassen, welchen Verwaltungen die Wahrnehmung der den Vertretungen der weiteren Communalverbände in diesem Gesetz zugewiesenen Einrichtungen zu übertragen sind.

Geheimrath Boffe bittet, den Antrag abzulehnen. Er sei zu eng, während die Fassung der Commission den Landescentralbehörden freiere Hand ließe.

Abg. Schrader erklärt sich für den Antrag. Denn da in diesem Gesetz immer von oberer und unterer Verwaltungsbehörde und Ortspolizeibehörde gesprochen wird, müsse auch bestimmt werden, was darunter zu verstehen sei. Zur Entscheidung darüber dürfe der Regierung nicht plein pouvoir gelassen werden.

Unter Ablehnung des Antrags Hahn wird der § 130 angenommen, desgleichen die §§ 131—133 ohne wesentliche Debatte.

Als § 133a ist von der Commission die Bestimmung eingefügt worden, daß für die bestehenden Zwangskassen (Kranken- oder Pensionskassen), außer den Anaptschaftskassen, der Beitrittszwang, soweit er für die Versicherung gegen Alter und Invalidität besteht, fortfallen soll.

Abg. v. Stumm (Reichsp.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen. Diejenigen Arbeiter, welche älteren Zwangskassen angehört haben, würden bei ihrem Beitritt zu den neuen Invalidenkassen nach Auflösung der älteren ihre früheren Beiträge nicht angerechnet bekommen und dadurch empfindlich geschädigt werden. Ebenso werde die Wittve des Arbeiters um ihr Anrecht verkürzt. Die Zwangstheorie dürfe nicht so weit gehen, jemand um seine wohl erworbenen Rechte zu bringen.

Geheimrath Lohmann erwiedert, daß die angeführten Bedenken nur in einer Auslegung der Paragraphen lägen, welche von der Commission keineswegs beabsichtigt sei. Um diese Bedenken zu beseitigen, lasse sich wohl eine andere Fassung bei der dritten Lesung vereinbaren.

Abg. Schrader bestätigt, daß die von dem Abg. v. Stumm gemachte Auslegung des Paragraphen der Absicht der Commission widerspreche. Zu einer eventuellen Aenderung sei er gern bereit.

Abg. v. Stumm hält es für parlamentarisch unzulässig, einen fehlerhaften Paragraphen anzunehmen, um ihn erst in dritter Lesung zu ändern.

Der Antrag Stumm wird hierauf fast einstimmig angenommen.

§ 134 enthält Strafbestimmungen, nach welchen Arbeitgeber, welche in die aufzustellenden Nachweise

Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt sein mußte, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mk. belegt werden sollen.

Abg. Schrader: Die Strafen, welche auf Grund dieses Paragraphen erlassen werden können, sind geradezu brakonisch. Beim Unfallversicherungsgesetz waren hohe Strafen am Platze, weil es sich um sehr große Betriebe handelte, bei denen Fehler von bedenklichen Folgen sind. Hier handelt es sich aber nicht allein um die Verhältnisse von Betrieben, sondern um Verhältnisse des gewöhnlichen, persönlichen Lebens. Es ist mir auch zweifelhaft, ob die Verfügungen des Vorstandes der großen Anzahl von Personen, welche es mit diesem Gesetz zu thun haben, werden bekannt werden. Nach dem Unfallversicherungsgesetz werden die Verfügungen des Vorstandes an jeden Berufsgenossen besonders oder durch Organe bekannt gegeben, die jeder Berufsgenosse hält. In diesem Falle wird man die Verfügungen durch öffentliche Blätter bekannt geben müssen, welche der kleine Bauer und Gewerbetreibende in der Regel garnicht lieft. Nun habe ich die lebhafteste Beforgniß, daß der Betreffende in Strafe genommen wird, wenn er aus Unkenntniß der Verfügung auf die Eintragung u. s. w. nicht die nöthige Aufmerksamkeit verwendet hat. Es ist nicht unmöglich, daß die Leute ganz entsehtlich gequält werden auf Grund dieser Bestimmung. Ich schlage Ihnen vor, diesen und die folgenden Paragraphen jetzt abzulehnen und abzuwarten, ob bis zur dritten Lesung ein Vorschlag kommt, der meine Bedenken beseitigt.

Geheimrath v. Lenthe erwiedert, der Paragraph stelle ja nicht eine Unterlassung oder Verspätung der Einreichung von Nachweisen unter Strafe, sondern nur wissenlich oder fahrlässig falsche Eintragungen.

§ 134 wird angenommen; ebenso 135—137.

Den § 139, welcher dem Arbeitgeber oder Bevollmächtigten eines solchen, der durch Mißbrauch seiner Stellung eine versicherungspflichtige Person an der Wahrnehmung eines auf diesem Gesetze beruhenden Ehrenamtes hindert, mit Strafe bedroht, hat die Commission gestrichen.

Abg. Singer (Soc.) beantragt Wiederherstellung dieses Paragraphen. Daß derselbe eine Nothwendigkeit sei, habe selbst die Regierung in ihrer Vorlage anerkannt. Es sei bezeichnend, daß die Commission diesen Paragraphen habe streichen können, sie habe damit wieder bekundet, daß sie allen in wirklichen socialen Interesse der Arbeiter liegenden Maßnahmen entgegen sei. Wer die Mitwirkung der Arbeiter an den auf Grund dieses Gesetzes einzurichtenden Verwaltungen ernsthaft wolle, müsse diesen Paragraphen zum Beschluß erheben.

Abg. Buhl (n.-l.) ist gegen Wiederherstellung des Paragraphen, dessen es nicht bedürfe.

Abg. Singer bleibt dabei, daß ohne diesen Paragraphen ein Mißbrauch ihrer Stellung seitens der Arbeitgeber nicht zu verhindern sei. Und daß Mißbräuche zu erwarten seien, denen man vorbeugen müsse, das sei ja auch die Ueberzeugung der Regierung gemessen.

Die Abstimmung über den Antrag, für den die Nationalliberalen, Centrum und Conservativen zum Theil, die Socialdemokraten und Freisinnigen geschlossen stimmen, bleibt zunächst zweifelhaft, so daß, um eine Zählung in dem unzweifelhaft beschlußunfähigen Hause

zu verhindern, die Nationalliberalen sich allmählich fast sämmtlich für den Antrag erhoben, der demgemäß angenommen wird. § 139 ist also wiederhergestellt.

§ 147 „Uebergangsbestimmungen“ verkürzt für diejenigen, die bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, aber nachweislich in den drei letzten Jahren vorher zusammen mindestens 141 Wochen in einem die Versicherungspflicht begründenden Dienstverhältnis gestanden haben, die Altersrente um so viel Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre bei Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.

Abg. Gebhard (n.-l.) beantragt, diese Bestimmung auch auszudehnen auf diejenigen, welche sich freiwillig versichern und ebenfalls das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Geheimrath Boffe bittet den Antrag abzulehnen, weil dadurch für die Versicherungsanstalten eine unübersehbare Belastung geschaffen würde. Die Annahme des Antrages würde die Ausführung des ganzen Gesetzes gefährden.

Abg. Schrader glaubt, daß die Sache nicht gar so schlimm sein würde, weil nicht zu viele Personen von der Bestimmung des Paragraphen Gebrauch machen würden. Deshalb sei auch kein Bedenken, den Antrag Gebhard anzunehmen.

Der Antrag Gebhard wird abgelehnt und der § 147 angenommen.

§ 147a bestimmt, daß für die vor Ablauf der Wartezeit gewährten Renten in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes höchstens der Lohnsatz der zweiten Lohnklasse in Anrechnung kommt.

Abg. Buhl (n.-l.) beantragt, die nach der nunmehr beschlossenen Honorirung der Lohnklassen entprechend dem Antrag Adelmanth nothwendig werdende Aenderung dieses Paragraphen dahin zu fassen, daß bei den Uebergangsaltersrenten, insoweit dieselben innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehen, für die vorherige Zeit die Beiträge der Lohnklasse angerechnet werden, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst in den letzten drei Jahren vor Beginn des Gesetzes entspricht; in allen anderen Fällen werden die nach Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträge zu Grunde gelegt.

Geheimrath Boffe giebt zu, daß die Fassung der Commission jetzt nicht mehr zutrefte, und empfiehlt daher, den Antrag Buhl, obwohl sich gegen denselben materielle und formelle Bedenken geltend machen ließen, einstweilen anzunehmen, bis eine bessere Lösung gefunden sei.

Abg. Singer (Soc.) beantragt den Paragraphen zu streichen, der einerseits nicht mehr zutrefte, andererseits aber auch völlig unnöthig sei und zu Unträglichkeiten Veranlassung gebe. Man solle die Leute, welche die Wartezeit noch nicht ausgenutzt hätten, nicht dafür büßen lassen, sondern die ihnen nach ihrer Lohnklasse zukommende Rente gewähren. Aus diesem Grunde müsse er auch den Antrag Buhl ablehnen.

Abg. Schrader erkennt an sich die Berechtigung des Antrages Buhl an, hat gegen denselben jedoch das Bedenken, daß es sehr schwer sein werde, das wirkliche Einkommen der Arbeiter in den letzten drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu ermitteln. Auch dieser Fall zeige wieder, wie wenig man Ursache habe, die Fertigstellung des Gesetzes so zu beeilen.

Der Antrag Buhl wird angenommen.

Nach § 150 sollen die Vorschriften, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung des Gesetzes betreffenden Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Im übrigen wird der Zeitpunkt der Inkraftsetzung durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Die Abgg. v. Frankenstein, Hahn und v. Ulrichshausen beantragen, daß die Bestimmungen über den Verkauf der Marken durch die Postanstalten in Bayern und Württemberg nur mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft treten sollen.

Abg. Miquel (nat.-lib.) hält es für wünschenswerth, einen bestimmten Geltungstermin für das Gesetz anzunehmen, damit die beteiligten Behörden und Communalverbände sich mit ihren vorbereitenden Schritten darnach einrichten können.

Staatssecretär v. Bötticher: Die Festsetzung eines Termines könnte leicht dahin führen, daß eine Aenderung des Gesetzes notwendig wird, wenn es nicht möglich ist, die Vorbereitungen für das Gesetz rechtzeitig zu erledigen. Diese unangenehme Eventualität fällt fort, wenn eine kaiserliche Verordnung das Gesetz in Kraft setzt. Wenn ein Termin in das Gesetz gestellt werden soll, so könnte dies frühestens der 1. Januar 1891 sein.

Abg. Rickert: Wir wollten auf diese Frage erst bei der dritten Lesung eingehen. Sie hat allerdings für das Parlament eine constitutionelle Bedeutung. Insofern stimme ich Miquel zu. Sehr langer Vorbereitungen aber — darin muß man dem Minister Recht geben, — wird es nicht bedürfen. Einer Gestaltung corporativer Verbände bedarf es nicht, die sind hier überhaupt verschwunden. Es handelt sich hier nur um Arbeiten für gewisse bereits vorhandene Behörden. Die ganze Idee von der Berufsorganisation ist hier im Gegensatz zur kaiserlichen Postverwaltung ausgeführt geblieben, und man könnte von diesem Standpunkte aus die Legitimation dieses Gesetzes bestreiten. Miquel will keine zu schnelle Einführung des Gesetzes. Da kommen wir eben wieder auf den wunden Punkt und ich muß immer nochmals die Frage wiederholen, was haben Sie für ein Interesse daran, wenn Sie jahrelange Vorbereitungen haben wollen, uns nun das Gesetz selbst über den Kopf hinweg so schnell zu beschließen? Viel nöthiger als lange Vorbereitungen zur Durchführung des Gesetzes sind lange Vorbereitungen vor seiner Annahme, viel nöthiger ist, daß das Gesetz selbst in seinen einzelnen Bestimmungen und Consequenzen vorher genau überlegt werde. (Geht richtig! links.) Sie müssen sich doch selbst das Zugeständniß machen, daß das Ding nicht nach allen Richtungen klar durchdacht ist, und daß wir — abgesehen von dem Collegen Henning — über die Einzelheiten noch nicht genügend klar sind. Es sind eben nur äußere Gründe, welche Sie zu dieser Beschleunigung veranlassen. Sie wollen es durchaus vor den Wahlen fertig haben. Aber eine derartige Gesetzgebungsart rächt sich in der Zukunft. Was Herr Miquel ausgesprochen hat, das ist das Bedenken, das er in seinem Innern gegen eine allzu schnelle Erledigung dieses Gesetzes hat. Deshalb möchte ich ihn bitten, in dem Sinne der Idee des Abg. v. Kardorff sich mit uns über eine Vertagung des Gesetzes zu verständigen, um dem Lande Zeit zu lassen. (Beifall links und im Centrum.)

Abg. Windthorst: Ich habe die Meinung, daß wir das Gesetz in dritter Berathung entweder ablehnen oder wesentlich verändern müssen. Ich werde meines Theils in der Richtung thun, was in meinen Kräften steht. Wenn das aber nicht geschieht, dann wünsche ich, daß das Gesetz so rasch wie möglich durchgeführt wird, damit diejenigen, die es gemacht, die Früchte ihrer Thaten sehen. (Sehr wahr! im Centrum und links.) Die Baumeister, welche das Haus gebaut haben, werden auch am besten geeignet sein, die Re-

paraturen vorzunehmen oder das ganze Haus abzubauen.

Abg. v. Kardorff (Reichsp.): Ich wünsche, daß das Gesetz nicht so schnell in Kraft gesetzt wird, denn es muß Zeit genug sein, um die Berufsgenossenschaften umzuändern, so daß sie für dieses Gesetz mit herangezogen werden können, oder sie ganz zu beseitigen. Denn die berufsgenossenschaftlichen und die hier festzustellenden Organisationen können nicht neben einander arbeiten. Eine Hinausschiebung der dritten Berathung habe ich gewünscht, weil ich die Beschlußfähigkeit des Reichstags fürchte; diese Befürchtung hege ich nicht mehr. Eine Hinausschiebung der dritten Lesung zum bis Herbst würde gefährlich sein, weil dann eine ganz neue Berathung stattfinden würde.

Abg. Miquel: Hr. Rickert vermuthet, daß ich Zweifel über das Gesetz habe. Das ist richtig; aber diese Zweifel können nicht durch eine theoretische Erörterung beseitigt werden, sondern nur durch die Praxis. Von einer Hinausschiebung der dritten Lesung bis zum Herbst ist eine Verbesserung der Vorlage nicht zu erwarten.

Staatssecretär v. Bötticher: Es ist unglaublich, was in Bezug auf die Vertagung des Gesetzes bis zum Herbst für Gerüchte kursirt haben. Gestern ging mir die Nachricht zu, daß der Herr Reichskanzler positiv der Meinung sei, die Vertagung bis zum Herbst vorzunehmen und den Reichstag jetzt nach der zweiten Lesung zu schließen. Die Information an Ort und Stelle ergab das Gegentheil. Vor einer Viertelstunde schickte der Herr Reichskanzler zu mir, er wäre überrascht, über die ihm zugegangene Nachricht, daß der Minister v. Bötticher für eine Vertagung bis zum Herbst schwärme. Da habe ich ihn nun wieder beruhigen können und bitte Sie, alle ähnlichen Gerüchte unter die Kategorie des groben Unsugs zu rubriciren. (Geht richtig! links.)

Abg. Henning (Reichsp.): Gegen Hr. Rickert bemerke ich: Ich habe mich bemüht, die Vorlage kennen zu lernen und als freiwilliger Zuhörer in den Commissionsverhandlungen mich zu belehren. Hr. Rickert, der Commissionsmitglied war, habe ich in der Commission häufig nicht gesehen. (Hört! rechts.)

Abg. Richter: Als unbefangener Zuhörer der Discussion ist mir eines aufgefallen. Wenn Hr. v. Bötticher es für möglich hält, daß der Reichskanzler dem Gedanken einer Vertagung der dritten Berathung bis zum Herbst nicht fernsteht, und deshalb eine ausdrückliche Anfrage an ihn stellt, wenn am Tage darauf der Reichskanzler es nicht für unmöglich hält, daß Hr. v. Bötticher dem Gedanken einer Vertagung nahe steht, und wiederum eine besondere Anfrage an ihn richtet, dann muß das doch ein ganz vernünftiger Gedanke ein. (Geht richtig! links.)

Abg. Rickert: Die Anfrage des Reichskanzlers halte ich für einen köstlichen Witz, allerdings anders zu interpretiren, als es der Herr Minister that, so daß ich an seiner Stelle hier im Hause darüber die Bemerkung nicht gemacht hätte (Große Gehterheit), in dessen das ist seine Sache. Da Hr. Henning durch mein Lob so geärgert worden ist, daß er eine rein persönliche Bemerkung gegen mich machen mußte, so verspreche ich ihm, in Zukunft mit Lobserhebungen sparsamer zu sein. (Gehterheit.) Wenn er aber nach gewissen Vorbildern meine Thätigkeit in der Commission kritisiren will, so halte ich ihn dazu für am allerwenigsten berufen. Wenn ich gleichzeitig im Abgeordnetenhaus und in der Commission des Reichstags Sitzungen halte, so konnte ich selbstverständlich nur in einer derselben sein. Wenn jemand seine ganze Kraft und Zeit den öffentlichen Angelegenheiten widmet — und mehr kann man doch nicht — so sollte er doch wenigstens von solchen Schulmeisterien verschont bleiben. (Präsident v. Levetzow erklärt diesen Ausdruck für unparlamentarisch.)

Bei der Berathung über die Ueberschrift beantragt

Abg. Henning (Reichsp.) das Wort Invaldität zu ersetzen durch „Erwerbsunfähigkeit“.

Abg. Hahn (cons.) und Geheimrath Bosse halten es nicht für angemessen, das im deutschen eingebürgerte Wort „invalide“ durch ein anderes ungebräuchlicheres zu ersetzen.

Abg. Schrader ist gleichfalls gegen die Ersetzung des Wortes „Invalditätsgesetz“ durch das Wort „Erwerbsunfähigkeitsgesetz“, denn das letztere könnte sehr leicht zu einem „Unfähigkeitsgesetz“ werden (Gehterheit links) und mit diesem Namen möchte er doch das Gesetz nicht belegen lassen.

Der Antrag Henning wird zurückgezogen, ein Eventualantrag desselben aber, die Bezeichnung „Invalditätsversicherung“ vor „Allersversicherung“ zu setzen, angenommen.

Es folgt die Berathung der zum Gesetz eingegangenen Petitionen.

Ref. v. Manteuffel führt aus, daß durch die Berathung die in den Petitionen enthaltenen Bedenken in wirksamster Weise erledigt seien, da derjenige Punkt, der zu den meisten Ausstellungen Veranlassung gegeben habe, die Arbeitsbücher, ja nunmehr durch die Einführung der Quittungskarten erledigt sei. Gegen das Gesetz selbst seien nur 6, gegen die Arbeitsbücher 2138 Petitionen eingegangen.

Abg. Schrader macht darauf aufmerksam, daß nicht eine einzige Petition dem Gesetz pure zustimmt (Bewegung), überhaupt keine den jetzigen Entwurf auch nur in der Hauptsache billige.

Abg. Rickert fragt, ob auch noch in der dritten Lesung über die Petitionen gesprochen werden könne; in diesem Falle wolle er jetzt auf das Wort verzichten.

Präsident v. Levetzow bejaht diese Frage.

Ref. v. Manteuffel: Allerdings bittet keine Petition: macht schnell das Gesetz und genau so, wie die Regierung es vorgelegt hat — die Commissionsbeschlüsse kannten die Petenten ja noch nicht — aber für die Tendenz des Gesetzes sind die meisten. Nur 7 lehnen es pure ab. Die Bedenken der 2138 gegen die Arbeitsbücher sind durch Einführung der Quittungskarten gehoben.

Abg. Singer (Soc.) behauptet, nach seiner Kenntniß der Ansichten der Petenten, daß die Bedenken über die Quittungsbücher durch die Einführung der Quittungskarten nicht beseitigt sind. Die Petenten fürchteten, durch diese der Willkür der Arbeitgeber preisgegeben zu sein. Daß die Petitionen für die Tendenz des Gesetzes sind, beweise noch nichts für die Vortrefflichkeit des jetzigen Entwurfs. Hier im Hause sei es keinem eingefallen, sich gegen die Tendenz auszusprechen. Aber trotz der Uebereinstimmung mit der Tendenz könne man den mangelhaften Bestimmungen des Gesetzes nicht zustimmen.

Abg. Schrader meint gleichfalls, daß die Bedenken der Petenten durch die gefaßten Beschlüsse nicht beseitigt seien, die Petitionen also nicht als die Vorlage unterstützend angesehen werden könnten.

Abg. Camp (Reichsp.) hält die Bedenken der Petitionen bezüglich der Quittungsbücher für beseitigt, so daß kein weiterer Einwand für dieselben gegen das Gesetz vorliege.

Abg. Schrader betont, daß die Petitionen auch noch andere sehr schwerwiegende Bedenken enthielten, die nicht beseitigt seien.

Abg. Gebhard: Eine große Zahl von Petitionen hat sich nicht bloß für die Tendenz dieses Gesetzes, sondern für die Gesamtgestaltung des Gesetzes ausgesprochen. Daß sie sich nicht auf alle Einzelheiten des Gesetzes eingelassen haben, ist selbstverständlich.

Ref. v. Manteuffel: Ich möchte nur dem Versuche des Abg. Schrader entgegenreten, die Sache in dem Lichte darzustellen, als ob die 3200 Petitionen sich direct gegen das Gesetz gewendet haben.

Abg. Schrader: Ich habe nur gesagt, daß keine

Petition vorliegt, welche dem Gesetz in den Hauptgrundzügen zustimmt.

Ueber die Erledigung der Petitionen wird in dritter Lesung entschieden werden.

Damit ist die zweite Lesung der Invalditäts- und Altersversicherungsvorlage beendet.

Nächste Sitzung: Montag.

Butter.

Hamburg, 10. Mai. (Bericht von Ahlmann u. Boyesen.) Freitag. Notirung hamburgischer Importeure und Exporteure unter Anerkennung und Mitwirkung der Schleswig-holsteinischen Meierei-Verbände: Netto-Preise. Hof- und Meierei-Butter, frische wöchentliche Lieferungen:

1. Klasse 103—105 M., 2. Klasse 100—102 M., 3. Klasse 97—100 M. per 50 Kilogr. Netto-Gewicht, reine Tara, frankfrei Hamburg. Als Brämienspreis wurde in einigen Fällen 1 M. in zwei Fällen 2 M. mehr bezahlt. — Tendenz: ruhig.

Ferner Privatnotirungen per 50 Kilogr.: Gefundene Parien Hofbutter — M., Schleswig-holsteinische und ähnliche Bauer-Butter 90—95 M., livländische und estländische Meierei-Butter 90—100 M. unverzollt, böhmische, galizische und ähnliche 65—70 M. unverzollt, finnländische 70—75 M. unverzollt, amerikanische, neuseeländische, australische 60—70 M. unverzollt, Schmier und alte Butter aller Art 30—40 M. unverzollt.

Wie erwartet, veranlaßte unsere vorwöchentliche Erhöhung verminderte englische Aufträge und unser Markt verlief ruhiger, doch wurden Notirungen heute 3 M. erhöht. Mittelwaare sehr knapp, ordinäre fremde nach gebend.

Fremde.

Hotel Englisches Haus. Hauptmann Schnell aus Graulendorf, Haugwitz a. Rastenburg, v. Regjn nebst Familie a. Woihke, v. Miliewski nebst Familie aus Selen, v. Weyher nebst Familie a. Gr. Bockhop, Rittergutsbesitzer. Schul: a. Dirlchau. Unternehmer. Gerds aus Malmö, Fabrikant. Adler a. Bremen, Simpson, Koch a. Königsberg, Reiners a. Crefeld, Angelbeck a. Bielefeld, Regau a. Neuh, Hanke a. Chemnitz, Ronneberger, Meyerhof, Gwppert a. Leipzig, Tichpfi a. Berlin, Kaufleute. Voigt a. Berlin, Maurermeister. Buchter a. Schildberg, Landwirth.

Hotel drei Mohren. Leimkühler a. Königsberg, Claude, Kunke a. Mainz, Weber a. Chemnitz, Stratmann a. Bielefeld, Angerhausen, Handtke, Meyer, Goltau, Fürst, Simon, Sperling a. Berlin, Dürr a. Isny, Schöch, Hoff a. Breslau, Sanzenbacher a. Paris, Goldstein aus Elbing, Hoff a. Hannau, Harimann a. Gossel, Reimscheidt a. Alfeld, Schäfer, Wendrich a. Leipzig, Kaufleute.

Hotel de Thorn. Frau Lieutenant Cremat a. Posen. Fr. Cremat a. Plessau, Wessel a. Güttau, Kocher aus Hohenstein, Gutsbesitzer. Strebiche a. Buryen, Fottit a. Leipzig, Weber a. Aachen, Schamburg a. Dittsen, Lübertz a. Worms, Bolke a. Suhl, Schwinde a. Stettin, Wurmstich a. Halberstadt, Kaufleute.

Hotel Deutsches Haus. Weichbrodt, Jacob, Schlaak, Harlang a. Berlin, Mandelsee a. Riffau, Dahler aus Moskau, Henbler a. Leipzig, Wolf a. Hamburg, Kaufleute, v. Gasse a. Königsberg, Hauptmann, Ebler aus Sachsen, Renier, Goldstein a. Mühlheim, Haber a. Neuhadt, Gutsbesitzer.

Verantwortliche Redactoren: für den politischen Theil und vermischte Nachrichten: Dr. B. Geremann, — das Feuilleton und Literarische: H. Häcker, — den lokalen und provinziellen, Handels-, Marine-Theil und den übrigen redactionellen Inhalt: A. Klein, — für den Inseratenthail: A. W. Kaufmann, sämmtlich in Danzig.

In den Vollbesitz dauernder Gesundheit gelangen bleichsüchtige, blutarme und an Nervosität leidende junge Damen durch Gebrauch von Dr. Meyers Bleichsuchts-Billen. Dieselben haben alle bisherigen ähnlichen Mittel sehr schnell in den Hintergrund gedrängt, weil schon nach kurzem Gebrauche, ohne daß die Zähne oder der Magen angegriffen werden, die gesunde Gesichtsfarbe wiederkehrt, die Blässe der Schleimhäute schwindet, und auch die übrigen Beschwerden: Kopfschmerz, Athemnoth, Serhlopfen, Mattigkeit etc. gründlich beseitigt werden. Man nimmt 3 mal täglich 3 Billen direct nach jeder Mahlzeit. Preis per Kistchen 2.50. Zu haben in den Apotheken.